



Bayern
kann mehr

Bayern

SPD

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorgehensweise der Berechnung:

- Der SPD-Steuertarif unterscheidet sich vom bisherigen Tarif (2017), da der Grenzsteuersatz von 42% künftig erst ab 60.000 € gelten soll und von 60.000 € bis 76.200 € eine weitere Progressionsstufe eingeführt wird. Die zVE-Grenze für den Spitzensteuersatz von 48% wird künftig bei 250.000 € fixiert. Der Soli wird 2020 für zVE bis 52.000 € (ca. 104.000 € für Verheiratete) abgeschafft. Für Familien gilt künftig ein neuer Familientarif mit Kinderbonus und verändertem Einkommenssplitting (max. 20.000 € übertragbar).
- Grundlage für den GKV-Beitrag ist ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 1,1%.
- Bei den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten wurden jeweils 1.000 € Arbeitnehmer-Pauschbetrag, 36 € pauschaler Sonderausgabenbetrag, ein Rentenbeitrag von 6,358% des Jahresbrutto (bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 76.200 €) (entspricht der im Jahr 2017 geltenden Höhe der Berücksichtigung der Rentenbeiträge bei den Vorsorgeaufwendungen), sowie 9,625% Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (für Kinderlose) bzw. 9,375% (mit Kindern) vom Jahresbrutto (bis zur BBMG von 52.200 €) berücksichtigt. Das entspricht der vom Finanzamt anerkannten Höhe der KV- und PflV-Beiträge (ohne Krankengeldversicherung).
- Die SPD-Pläne entlasten bei der Krankenversicherung. Bei der Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge ergeben sich somit Änderungen, da weniger KV-Beiträge angefallen und damit absetzbar sind. Allerdings steigt auch im Jahr 2018 wieder der Anteil der absetzbaren Rentenbeiträge von 84% (in 2017) auf dann 86% und 88% im Jahr 2019. Diese höhere Anrechnung der Rentenbeiträge gleicht in etwa die verringerten Krankenkassenbeiträge bei der steuerlichen Absetzbarkeit bis auf wenige Euro aus. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden diese Veränderungen daher bei den steuerlichen Vorsorgeaufwendungen in den Rechenbeispielen nicht berücksichtigt, so dass bei der Ist-Situation 2017 und beim SPD-Steuertarif mit dem gleichen zu versteuernden Einkommen (zVE) gerechnet wurde.
- Beim Soli wurde nach geltender Rechtslage immer der Kinderfreibetrag berücksichtigt, bei der Steuerberechnung nur dann, wenn die Entlastungswirkung über den Kinderfreibetrag das gezahlte Kindergeld übersteigt. Dies ist bei Verheirateten ab etwa 64.000 € zVE und bei Alleinstehenden ab etwa 34.000 € zVE der Fall und trifft auf keines der dargestellten Rechenbeispiele zu.
- Die steuerliche Absetzbarkeit der Kita-Gebühren (2/3 der Kosten; max. 4.000 € pro Jahr und Kind) als Sonderausgaben wurde berücksichtigt, d.h. nach Wegfall der Kita-Gebühren (und deren Absetzbarkeit) steigt das zVE, wodurch sich die Steuerbelastung erhöht. Daher wurde zur Steuerberechnung im ersten Schritt in den SPD-Familientarif umgestellt (unter fiktiver Beibehaltung der Kita-Gebühren), um zu ermitteln, wie sich die reine Veränderung des SPD-Steuertarifs und ggf. das Splitting auswirken. In einem zweiten Schritt wurden dann die Kita-Gebühren weggelassen, die hieraus resultierende Steuermehrbelastung mit dem Wegfall der Kita-Gebühren verrechnet.
- Kita- und KiGa-Gebühren wurden für eine Betreuungszeit von 12 Monaten (ohne evtl. „Ferien“) angenommen. Geschwisterermäßigung wurde berücksichtigt. Ermäßigungen für Alleinerziehende nur dann, wenn die betreffende Kommune eine solche nach im Internet einsehbarer Gebührensatzung gewährt.

Beispiel 1:

Wir entlasten die Familie in München, bei der der Vater als Facharbeiter in der Metall- und Elektroindustrie arbeitet. Zusammen mit seiner Frau, die bei ihm mitversichert ist, haben sie Zwillinge, die gerade ein Jahr alt geworden sind. Der Vater ist momentan alleiniger Verdiener. Als Familie haben sie ein Jahreseinkommen von 62.400 €.

Bisherige Besteuerung	1. Schritt: Ermittlung der steuerlichen Wirkung des SPD-Familientarifs (incl. Kita-Gebühren)	2. Schritt: Ermittlung der Entlastung bei den Kita-Gebühren	Entlastung insgesamt
<p>Kita-Gebühren München: $(421 + 293) \times 12 = 8.568 \text{ €}$ (max. Betreuungsdauer, mit Geschwisterermäßigung, ohne Verpflegungsgeld)</p>	<p>Kita-Gebühren München: $(421 + 293) \times 12 = 8.568 \text{ €}$ (max. Betreuungsdauer, mit Geschwisterermäßigung, ohne Verpflegungsgeld)</p>	<p>Kita-Gebühren: 0,00 €</p>	<p>Entlastung bei der Krankenversicherung: ca. 290 €</p> <p>Entlastung bei den Kita-Gebühren: ca. 6.890 € (= 8.568 – 1.679)</p> <p>Entlastung durch Wegfall des Soli-Zuschlags: ca. 150 €</p> <p>Entlastung bei der Einkommensteuer: 15 €</p> <p>Kinderbonus: 600 €</p> <p>= gesamt: ca. 7.945 €</p>
<p>Berechnung des zvE:</p> <p>62.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2x 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 5.712 € Sonderausgaben (Kita) - 3.968 € RV-Beiträge - 4.894 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 45.826 € zvE</p> <ul style="list-style-type: none"> → Steuer: 6.636 € → Kinderfreibetrag 2x 7.356 € nur bei Soli berücksichtigt, da Entlastungswirkung bei der Steuer geringer als Kindergeld → Solidaritätszuschlag: 151,25 € 	<p>Berechnung des zvE:</p> <p>62.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2x 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 5.712 € Sonderausgaben (Kita) - 4.255 € RV-Beiträge - 4.607 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 45.826 € zvE, gesplittet: 25.826 € / 20.000 € (max. Übertragung)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Steuer: 6.621 € → - 2x 300 € Kinderbonus → = 6.021 € → Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	<p>Berechnung des zvE:</p> <p>62.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2x 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 2x 36 € pauschale Sonderausgaben - 4.255 € RV-Beiträge - 4.607 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 51.466 € zvE, gesplittet: 31.466 € / 20.000 € (max. Übertragung)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Steuer: 8.300 € → - 2x 300 € Kinderbonus → = 7.700 € → Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	
<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € = 4.608 €</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € = 4.608 €</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € = 4.608 €</p>	

Beispiel 2:

Wir entlasten die Familie in Nürnberg: Die Eltern sind nicht verheiratet. Der Vater verdient als Krankenpfleger 2.700 € brutto im Monat. Die Mutter ist angestellte Malermeisterin und verdient 2.900 € brutto. Sie haben zwei Kinder – 2 und 5 Jahre alt. Die Eltern haben getrennte Jahreseinkommen von 32.400 € sowie 34.800 €. Durch die SPD-Pläne bleiben ihnen künftig mehr:

Bisherige Besteuerung	1. Schritt: Ermittlung der steuerlichen Wirkung des SPD-Tarifs mit Kinderbonus (incl. Kita-Gebühren)	2. Schritt: Ermittlung der Entlastung bei den Kita-Gebühren	Entlastung insgesamt
<p>Nürnberg <u>Kita: 350 mtl. / KiGa: 130 mtl.</u> (max. Betreuungsdauer, Geschwisterermäßigung 10 Euro, ohne Verpflegungsgeld)</p>	<p>Nürnberg <u>Kita: 350 mtl. / KiGa: 130 mtl.</u> (max. Betreuungsdauer, Geschwisterermäßigung 10 Euro, ohne Verpflegungsgeld)</p>	<p>Kita-Gebühren: 0,00 € Kindergarten-Gebühren: 0,00</p>	<p>Entlastung bei der Krankenversicherung: ca. 370 €</p> <p>Entlastung bei den Kita-Gebühren: ca. 4.670 € (=5.760 – 287 – 804)</p>
<p>Berechnung des zVE:</p> <p>a) 32.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 1.040 € Sonderausgaben Kindergarten - 2.060 € RV-Beiträge - 3.038 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 25.262 € zVE</p> <p>→ Steuer: 3.990 €</p> <p>→ Kinderfreibetrag 2x 3.678 € nur bei Soli berücksichtigt</p> <p>→ Solidaritätszuschlag: 108,30 €</p> <p>b) 34.800 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 2.800 € Sonderausgaben Kita - 2.213 € RV-Beiträge 	<p>Berechnung des zVE:</p> <p>a) 32.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 1.040 € Sonderausgaben Kindergarten - 2.238 € RV-Beiträge - 2.860 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 25.262 € zVE</p> <p>→ Steuer: 3.952 €</p> <p>→ - 2x 150 € Kinderbonus</p> <p>→ = 3.652 €</p> <p>→ Solidaritätszuschlag: 0,00 €</p> <p>b) 34.800 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 2.800 € Sonderausgaben Kita - 2.404 € RV-Beiträge 	<p>Berechnung des zVE:</p> <p>a) 32.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 36 € pauschale Sonderausgaben - 2.238 € RV-Beiträge - 2.860 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 26.266 € zVE</p> <p>→ Steuer: 4.239 €</p> <p>→ - 2x 150 € Kinderbonus</p> <p>→ = 3.939 €</p> <p>→ Solidaritätszuschlag: 0,00 €</p> <p>b) 34.800 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 36 € pauschale Sonderausgaben - 2.404 € RV-Beiträge 	<p>Entlastung durch Wegfall des Soli-Zuschlags: ca. 220 €</p> <p>Entlastung bei der Einkommensteuer: ca. 80 €</p> <p>Kinderbonus: 600 €</p> <p>= gesamt: ca. 5.940 €</p>

<p>- 3.263 € KV-/PflV-Beiträge</p> <p>-----</p> <p>= 25.524 € zVE</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Steuer: 4.066 € ➔ Kinderfreibetrag 2x 3.678 € nur bei Soli berücksichtigt ➔ Solidaritätszuschlag: 112,04 € 	<p>- 3.072 € KV-/PflV-Beiträge</p> <p>-----</p> <p>= 25.524 € zVE</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Steuer: 4.026 € ➔ - 2x 150 € Kinderbonus ➔ = 3.726 € ➔ Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	<p>- 3.072 € KV-/PflV-Beiträge</p> <p>-----</p> <p>= 28.288 € zVE</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Steuer: 4.830 € ➔ - 2x 150 € Kinderbonus ➔ = 4.530 € ➔ Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	
<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € = 4.608 €</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € = 4.608 €</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € = 4.608 €</p>	

Beispiel 3:

Wir entlasten die ledige Verwaltungsfachangestellte in Würzburg, die 2.600 € brutto verdient. Ihr Jahreseinkommen beträgt 31.200 €. Sie kann eine jährliche Entlastung in folgender Höhe erwarten:

Bisherige Besteuerung	SPD-Steuerarif	Entlastung insgesamt
Berechnung des zVE: 31.200 € - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 36 € pauschale Sonderausgaben - 1.984 € RV-Beiträge - 3.003 € KV-/PflV-Beiträge ----- = 25.177 € zVE → Steuer: 3.965 € → Solidaritätszuschlag: 218,08 €	Berechnung des zVE: 31.200 € - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 36 € pauschale Sonderausgaben - 2.156 € RV-Beiträge - 2.831 € KV-/PflV-Beiträge ----- = 25.177 € zVE → Steuer: 3.927 € → Solidaritätszuschlag: 0,00 €	Entlastung bei der Krankenversicherung: ca. 170 € Entlastung durch Wegfall des Soli-Zuschlags: ca. 220 € Entlastung bei der Einkommensteuer: ca. 40 € = gesamt: ca. 430 €

Beispiel 4:

Wir entlasten die alleinerziehende Mutter aus Passau, die Teilzeit im Einzelhandel arbeitet. Sie verdient 1.700 € brutto und hat damit ein Jahreseinkommen von 20.400. Ihr zweijähriger Sohn besucht die Kita. Sie wird in folgendem Umfang entlastet:

Bisherige Besteuerung	1. Schritt: Ermittlung der steuerlichen Wirkung des SPD-Tarifs (incl. Kita-Gebühren)	2. Schritt: Ermittlung der Entlastung bei den Kita-Gebühren	Entlastung insgesamt
<p><u>Kita-Gebühren Passau:</u> 150 € monatlich: (Betreuungszeit: 8 Stunden tgl., ohne Verpflegungsgeld)</p>	<p><u>Kita-Gebühren Passau:</u> 150 € monatlich: (Betreuungszeit: 8 Stunden tgl., ohne Verpflegungsgeld)</p>	<p>Kita-Gebühren: 0,00 €</p>	<p>Entlastung bei der Krankenversicherung: ca. 110 €</p> <p>Entlastung bei den Kita-Gebühren: ca. 1.510 € (=1.800 – 287)</p> <p>Kinderbonus: 150 € = gesamt: ca. 1.770 €</p> <p>ggf. weitere Entlastung über erweitertes Kindergeld, wenn bisher kein Kinderzuschlag bezogen wurde (bis zu 170 € mtl.)</p>
<p>Berechnung des zvE:</p> <p>20.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 1.200 € Sonderausgaben (Kita) - 1.297 € RV-Beiträge - 1.913 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 14.990 € zvE</p> <ul style="list-style-type: none"> → Steuer: 1.235 € → Kinderfreibetrag 3.678 € nur bei Soli berücksichtigt, da Entlastungswirkung bei der Steuer geringer als Kindergeld → Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	<p>Berechnung des zvE:</p> <p>20.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 1.200 € Sonderausgaben (Kita) - 1.409 € RV-Beiträge - 1.801 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 14.990 € zvE</p> <ul style="list-style-type: none"> → Steuer: 1.235 € → - 150 € Kinderbonus → = 1.085 € → Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	<p>Berechnung des zvE:</p> <p>20.400 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 36 € pauschale Sonderausgaben - 1.409 € RV-Beiträge - 1.801 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 16.154 € zvE</p> <ul style="list-style-type: none"> → Steuer: 1.522 € → - 150 € Kinderbonus → = 1.372 € → Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	
<p>Gezahltes Kindergeld: 12x192 € = 2.304 €</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 12x192 € = 2.304 €</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 12x192 € = 2.304 €</p>	

Beispiel 5:

Wir entlasten die Familie in Kempten im Allgäu. Der Vater ist Bäckermeister. Die Mutter ist Kassiererin. Gemeinsam haben sie drei Kinder – 2, 4 und 7 Jahre. Zusammen haben sie ein Jahreseinkommen von 40.200 €, da er 2.500 € brutto verdient und sie als Teilzeitkraft 850 € Bruttoeinkommen hat. Unsere jährliche Entlastung sieht vor:

Bisherige Besteuerung	1. Schritt: Ermittlung der steuerlichen Wirkung des SPD-Tarifs (incl. Kita-Gebühren)	2. Schritt: Ermittlung der Entlastung bei den Kita-Gebühren	Entlastung insgesamt
<p>Kempten: <u>Kita: 156 € mtl. / KiGa: 102 € mtl.</u> (max. Betreuungszeit, ohne Verpflegungsgeld, keine Ermäßigungen; ältestes Kind schulpflichtig)</p>	<p>Kempten: <u>Kita: 156 € mtl. / KiGa: 102 € mtl.</u> (max. Betreuungszeit, ohne Verpflegungsgeld, keine Ermäßigungen; ältestes Kind schulpflichtig)</p>	<p>Kita-Gebühren: 0,00 € Kindergarten-Gebühren: 0,00</p>	<p>Entlastung des Mannes bei der Krankenversicherung: ca. 165 €</p> <p>Entlastung der Ehefrau bei KV- und RV-Beitrag: ca. 290 €</p> <p>Entlastung bei den Kita-Gebühren: ca. 2.605 € (=3.096 – 490)</p> <p>Kinderbonus: 900 €</p> <p>= gesamt: ca. 3.960 €</p>
<p>Berechnung des zVE:</p> <p>40.200 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2x 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 2.064 € Sonderausgaben (Kita) - 2.556 € RV-Beiträge - 3.796 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 29.784 € zVE</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Steuer: 2.422 € ➔ Kinderfreibetrag 3x 7.356 € nur bei Soli berücksichtigt, da Entlastungswirkung bei der Steuer geringer als Kindergeld ➔ Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	<p>Berechnung des zVE:</p> <p>40.200 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2x 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 2.064 € Sonderausgaben (Kita) - 2.777 € RV-Beiträge - 3.575 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 29.784 € zVE, gesplittet: 14.892 € / 14.892 €</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Steuer: 2.422 € ➔ - 3x 300 € Kinderbonus ➔ = 1.522 € ➔ Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	<p>Berechnung des zVE:</p> <p>40.200 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2x 1.000 € Arbeitnehmerpauschbetrag - 2x 36 € pauschale Sonderausgaben - 2.777 € RV-Beiträge - 3.575 € KV-/PflV-Beiträge <p>-----</p> <p>= 31.776 € zVE, gesplittet: 15.888 € / 15.888 €</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Steuer: 2.912 € ➔ - 3x 300 € Kinderbonus ➔ = 2.012 € ➔ Solidaritätszuschlag: 0,00 € 	
<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € + 12x198 € = 6.984</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € + 12x198 € = 6.984</p>	<p>Gezahltes Kindergeld: 2x12x192 € + 12x198 € = 6.984</p>	

Eigene Berechnung

BayernSPD | Oberanger 38 | 80331 München | Tel. 089 231711-0 | Fax 089 231711-38 | info@bayernspd.de

BayernSPD    